

---

# Bildungsverordnung

---

*Der Gemeinderat von Steffisburg, gestützt auf*

- die kantonale Volksschulgesetzgebung,
- Art. 24 des Bildungsreglements vom 15. Oktober 2010,

beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule und in Ausführung des Bildungsreglements der Einwohnergemeinde Steffisburg Einzelheiten betreffend

- a Schulangebote,
- b Organisation im Bildungsbereich,
- c Mitwirkung der Schülerschaft.

<sup>2</sup> Die Klassenorganisation und Schulraumsituation richten sich nach dem Anhang zu dieser Verordnung.

### **Art. 2**

Funktionendiagramm  
Organigramm

Der Gemeinderat legt die Aufgaben, Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten sowie die Kompetenzen im Bereich Bildung im Rahmen des Bildungsreglements der Einwohnergemeinde Steffisburg und dieser Verordnung in einem Funktionendiagramm und einem Organigramm fest.

## **II. Schulangebote**

### **Art. 3**

Besondere Massnahmen

<sup>1</sup> Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler in einer Regelklasse eingeteilt.

<sup>2</sup> Die besondere Förderung kann in Regelklassen, in Klassen für besondere Förderung (KbF), in Fördergruppen oder im Einzelunterricht erfolgen.

<sup>3</sup> Die Schulkommission legt im Bereich der Integration und der Besonderen Massnahmen die Umsetzung nach den kantonalen Vorgaben in einem Integrationskonzept fest.

### **Art. 4**

Tagesschule

<sup>1</sup> Der Gemeinderat überträgt die Organisation und Führung der Tagesschule mit einem Leistungsvertrag einer externen Institution.

<sup>2</sup> Die Verantwortung und das Controlling gegenüber dem Kanton bleiben bei der Abteilungsleitung Bildung.

### **Art. 5**

Schulärztlicher und  
schulzahnärztlicher  
Dienst

Die Abteilungsleitung Bildung organisiert und beaufsichtigt den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.

### **Art. 6**

Gesundheitsförderung  
und Prävention

Die Schulkommission beschliesst über Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention an den Schulen. Vorbehalten bleibt Art. 20.4 des Bildungsreglements.

**Art. 7**

Schulsozialarbeit

Im Bereich der Schulsozialarbeit legt der Gemeinderat die Umsetzung in einem Konzept fest.

**Art. 8**

Informatik

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Informatikkonzept, das unter anderem die Infrastruktur im Bereich der Schulinformatik umfasst.

<sup>2</sup> Die pädagogische Umsetzung des Konzepts ist Sache der durch die Schulleitung bestimmten Informations- und Kommunikationstechnologie-Verantwortlichen (ICT-V) und der Lehrpersonen.

**III. Organisation****Art. 9**

Allgemeines

Die Organisation im Schulbereich richtet sich nach Anhang 2 dieser Verordnung.

**Art. 10**

Schulkommission

Die Schulkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich aus ihrer Mitte Arbeitsgruppen zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden.

**Art. 11**Abteilungsleitung  
Bildung

<sup>1</sup> Die Abteilungsleitung Bildung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Bildungswesens, die nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung, das Bildungsreglement oder diese Verordnung anderen Organen zugeordnet sind.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleitung Bildung

- a führt die Abteilung Bildung,
- b stellt die Schulleitung an und entlässt diese,
- c führt und beaufsichtigt die Schulleitung,
- d stellt die Mitarbeitenden im Abteilungssekretariat an und entlässt diese,
- e führt und beaufsichtigt die Mitarbeitenden im Abteilungssekretariat,
- f stellt die Standortleitungen, die Leitung Besondere Massnahmen und die Mitarbeitenden im Schulsekretariat an und entlässt diese auf Antrag der Schulleitung,
- g vertritt die Abteilung gegenüber den Behörden der Gemeinde,
- h leitet die Schulleitungskonferenz und koordiniert die Tätigkeit der Schulleitung,
- i koordiniert die Geschäfte im Bereich der Bildung mit andern Geschäften der Gemeinde.

**Art. 12**

Schulleitung

<sup>1</sup> Die Schulleitung führt die Volksschule nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und dieser Verordnung in personeller, pädagogischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht.

<sup>2</sup> Die Schulleitung

- a führt die Gesamtschule,
- b stellt der Abteilungsleitung Bildung Antrag für die Anstellung und Entlassung der Standortleitungen und der Leitung Integration und Besondere Massnahmen,
- c führt und beaufsichtigt die Standortleitungen und die Leitung Integration und Besondere Massnahmen,
- d stellt die Lehrpersonen an und entlässt diese auf Antrag der Standortleitungen und der Leitung Integration und Besondere Massnahmen,
- e stellt der Abteilungsleitung Bildung Antrag für die Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden im Schulsekretariat,
- f führt und beaufsichtigt die Mitarbeitenden im Schulsekretariat,
- g bringt der Abteilungsleitung Bildung die Anliegen der Standortleitungskonferenz zur Kenntnis.

<sup>3</sup> Die Schulleitungsfunktion soll mit einem möglichst grossen Leitungspensum ausgestattet werden.

**Art. 13**

Standortleitungen

- <sup>1</sup> Die Standortleitungen führen einen oder mehrere Standorte operativ nach den Vorgaben der Abteilungsleitung Bildung und der Schulleitung in personeller, pädagogischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht.
- <sup>2</sup> Die Standortleitungen
  - a stellen der Schulleitung Antrag für die Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen,
  - b führen und beaufsichtigen die ihnen unterstellten Lehrpersonen,
  - c bringen der Schulleitung die Anliegen der Kollegien zur Kenntnis.
- <sup>2</sup> Standortleitungsfunktionen sollen mit einem möglichst grossen Leitungspensum ausgestattet werden.

**Art. 14**

Leitung Integration und Besondere Massnahmen

- <sup>1</sup> Die Leitung Integration und Besondere Massnahmen führt den Fachbereich Integration und Besondere Massnahmen operativ nach den Vorgaben der Abteilungsleitung Bildung und der Schulleitung in personeller, pädagogischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht.
- <sup>2</sup> Die Leitung Integration und Besondere Massnahmen
  - a stellt der Schulleitung Antrag für die Anstellung und Entlassung der Speziallehrpersonen Integration und Besondere Massnahmen,
  - b führt und beaufsichtigt die Speziallehrpersonen Integration und Besondere Massnahmen,
  - c bringt der Schulleitung die Anliegen der Konferenzen der Speziallehrpersonen Integration und Besondere Massnahmen zur Kenntnis.
- <sup>3</sup> Die Funktion der Leitung Integration und Besondere Massnahmen soll mit einem möglichst grossen Leitungspensum ausgestattet werden.

**Art. 15**

Mitwirkung und Information der Lehrpersonen

- <sup>1</sup> Die Schulleitung, die Standortleitungen und die Leitung Integration und Besondere Massnahmen stellen die Information der Lehrpersonen sicher.
- <sup>2</sup> Die Mitwirkung der Lehrpersonen erfolgt in erster Linie über die Kollegiumskonferenzen.
- <sup>3</sup> Die Kollegien können gemäss kantonalem Recht zu den Anträgen an die Schulkommission Stellung nehmen.

**Art. 16**

Schulleitungskonferenz

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulleitung bilden unter der Leitung der Abteilungsleitung Bildung die Schulleitungskonferenz.
- <sup>2</sup> Die Schulleitungskonferenz
  - a bespricht Schulfragen, die im Bereich Bildung für die ganze Gemeinde von Bedeutung sind und koordiniert die Belange aller gemeindeeigenen Schulstandorte,
  - b kann der Schulkommission Anträge stellen.

**IV. Mitwirkung der Schülerschaft****Art. 17**

Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

- <sup>1</sup> Die Standortleitungen können den Schülerinnen und Schülern an ihrem Standort die Gelegenheit geben, sich zum Schulbetrieb im Allgemeinen, zu besonderen aktuellen Fragen und zu Vorhaben der Schulen oder der Schulorgane zu äussern.
- <sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler können der Standortleitung schriftliche Anregungen unterbreiten oder um ein Gespräch ersuchen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 18**

Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten gelten alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen als aufgehoben; insbesondere wird die Bildungsverordnung vom 13. Dezember 2010 aufgehoben.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 10. Februar 2014 genehmigt.

Steffisburg, 10. Februar 2014

Gemeinderat Steffisburg  
Gemeindepräsident  
sig. Jürg Marti

Gemeindeschreiber  
sig. Rolf Zeller

### **Bescheinigung**

1. Die Bildungsverordnung wurde durch den Gemeinderat am 10. Februar 2014 genehmigt.
2. Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 3. April 2014 zusammen mit dem Beschluss des Grossen Gemeinderates zur Teilrevision des Bildungsreglements veröffentlicht unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerdemöglichkeit.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben worden. Der Beschluss des Gemeinderates ist somit rechtskräftig. Er tritt per 1. August 2014 in Kraft.

Steffisburg, 6. Mai 2014

Gemeindeschreiber  
sig. Rolf Zeller

## Anhang 1: Klassenorganisation/Schulraumsituation

### 1. Klassengrößen

Der Gemeinderat nimmt jährlich bis spätestens Ende Februar die Gesamtsituation betreffend Klassengrößen zur Kenntnis. Die Schülerbestände pro Klasse werden grundsätzlich nach den Richtlinien für die Schülerzahlen der Erziehungsdirektion geführt. Wird der Rahmen über- oder unterschritten, entscheidet der Gemeinderat über eine Klassenschliessung, eine Klassenweiterführung oder eine Klasseneröffnung.

### 2. Schulraumsituation

Für die Belegung der Schulanlagen wird das Verhältnis aller schulisch genutzten Räume (ohne Lehrerbereich, schulhausübergreifende Räume wie z.B. Turnhallen, Aula, Mediathek) zu den Klassenräumen gerechnet. Vor baulichen Massnahmen ist nachzuweisen, dass alle organisatorischen Massnahmen erfolgt sind. Der Gemeinderat nimmt die Schulraumsituation jährlich zusammen mit der Klassenorganisation zur Kenntnis.

## Anhang 2: Organigramm Schulbereich

